

Dritter- freizustellen. Gegebenenfalls müssten Sie eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

6. Für eventuell durch die Aufhängung bzw. Aufstellung verursachte Schäden (Personen- oder Sachschäden, Schäden am Gehweg oder an der Straße, an Laternenpfählen etc.) sind Sie verantwortlich; die Schäden müssen auf Ihre Kosten unverzüglich beseitigt werden.
7. Die Gemeinde Wedemark behält sich vor, bei auftretenden Gefahren durch die Werbemittel, diese ggf. auf Ihre Kosten unverzüglich zu beseitigen.
8. Plakatablösungen und dadurch hervorgerufene Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
9. Den evtl. Anordnungen der Beamten des Polizeikommissariats Mellendorf und den Bediensteten des Teams Öffentliche Ordnung der Gemeinde Wedemark ist Folge zu leisten.
10. Das Plakatieren auf privaten Flächen sowie an privaten Zäunen bedarf der Erlaubnis des Grundstückseigentümers.

Begründung:

Die Nutzung des Straßenseitenraumes geht über den Gemeingebräuch hinaus und ist damit eine Sondernutzung im Sinne von § 18 Niedersächsisches Straßengesetz. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde Wedemark. Die Auflagen und Bedingungen werden aufgrund von § 18 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz erteilt und dienen der Verkehrssicherung sowie der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der öffentlichen Fläche.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Gemeinde Wedemark, Fritz-Sennheiser-Platz 1, 30900 Wedemark zu richten.

Kosten:

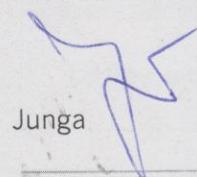
Aus Anlass der Kommunalwahl ergeht diese Erlaubnis gebührenfrei.

Hinweis:

Weitere erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse bleiben von der vorstehenden Sondernutzungserlaubnis unberührt.

Für eventuelle Fragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Junga